

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **28 (1949)**

Heft 10

PDF erstellt am: **14.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

FRITZ PESCH

## *Eintreten auf die Revision des Strafgesetzbuches?*

Am 1. Januar 1942 ist das Schweizerische Strafgesetzbuch in Kraft getreten. Schon mit Datum vom 20. Juni 1949 legt der Bundesrat eine Botschaft über eine Teilrevision dieses Werkes vor. Dabei sind seinerzeit alle Teile des Strafgesetzbuches reiflich erwogen worden, und das Gesetz ist erst nach Vorbereitungsarbeiten, die Jahrzehnte in Anspruch nahmen, zustande gekommen. Zivilgesetzbuch und Obligationenrecht, die schon seit 1912 in Kraft sind — einige Teile des Obligationenrechtes schon länger — sind erst in unseren Tagen teilrevidiert worden (bäuerliches Erbrecht, Bürgschaftsrecht, Handelsrecht).

Warum also eine Teilrevision des Strafgesetzbuches nach verhältnismäßig so kurzer Zeit?

Nach der bundesrätlichen Botschaft deshalb, weil der strafrechtliche Staatsschutz verstärkt werden muß «zufolge der Entwicklung der politischen Verhältnisse in der letzten Zeit». Diese Verstärkung des strafrechtlichen Staatsschutzes besteht schon auf Grund der Vollmachten. Die vorgeschlagene Revision bezweckt also Überführung derjenigen Teile der bisherigen Staatsschutzverordnung ins ordentliche Recht, welche der Bundesrat für unentbehrlich hält.

«Da nun», sagt der Bundesrat, «für die Verbesserung des Staatsschutzes eine Teilrevision vorgelegt werden muß, erschien es natürlich, in sie auch weitere Bestimmungen einzubeziehen, bei denen Mängel zutage getreten waren.» Mit anderen Worten: der Anstoß zur Revision kommt vom Staatsschutz her. Ohne diesen Anstoß wäre die Revision der anderen Teile noch nicht dringlich. Diese «anderen Teile» hier zu diskutieren, würde zu weit führen. Es handelt sich um unwesentliche Änderungen, denen der eine Jurist zustimmen, ein anderer vielleicht widersprechen würde. Die relativ wichtigste und vorwiegend gebilligte Änderung soll bei den Ehrverletzungen erfolgen, doch hat hier schon